

# UK Bribery Act – eine neue Compliance-Herausforderung

Robert von Rosen\*

Schweizer Unternehmen sehen sich immer öfter mit Bestimmungen ausländischen Rechts konfrontiert. Selbst wenn diese auf ersten Blick keine Verbindung zu der eigenen Geschäftstätigkeit aufweisen, können die Auswirkungen eines möglichen und später geahndeten Verstosses existenzbedrohend sein. Neben hohen Bussgeldern sind auch die signifikanten Kosten der internen Untersuchung des Verstosses, ein Marktanteilsverlust infolge des negativen Rufs und der Vertrauensschwund bei den Kunden zu beachten. Welche Ausmasse dies annehmen kann, hat das Vorgehen des US Department of Justice (DoJ) und der US Securities Exchange Commission (SEC) im Falle der UBS AG deutlich gezeigt.

Bereits seit Langem stellt der amerikanische Foreign Corrupt Practice Act (FCPA) die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe. Das Gesetz hat einen extensiven Anwendungsbereich und der Begriff des «foreign official» ist weit zu verstehen. Hinzu kommt, dass nach Ansicht des DoJ bereits ein marginaler US-Bezug der Korruptionshandlung ausreicht.

Am 1. Juli 2011 tritt nun in Grossbritannien ein neues Antikorruptionsgesetz in Kraft, der **UK Bribery Act**. Es betrifft alle Unternehmen, unabhängig von deren Sitz, die Geschäfte in Grossbritannien tätigen, und selbst dann, wenn die Bestechungshandlung selbst keinen Bezug zu Grossbritannien hat. Ähnlich dem FCPA ist die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe gestellt. Umfasst sind aber auch Bestechungen im privaten Bereich und damit Vorfälle, welche keine Verbindung zu Amtsträgern aufweisen. Besondere Beachtung verdient insbesondere die erstmalige Einführung einer Strafbarkeit von Unternehmen, die es versäumt haben, eine Korruptionstat durch Implementierung adäquater Massnahmen («**adequate measures**») zur Korruptionsbekämpfung zu verhindern.

Das Britische Justizministerium hat kürzlich einen Leitfaden zur Anwendbarkeit des UK Bribery Act herausgegeben. In diesem werden bestimmte Bereiche definiert und mit zahlreichen Beispielen illustriert, welche das Britische Justizministerium für die Umsetzung adäquater Massnahmen als wesentlich erachtet. So sollen Unter-

nehmen ein umfassendes «risk assessment» führen und bereits bei der Anbahnung geschäftlicher Kontakte das Korruptionsrisiko evaluieren. Vergütungssysteme für Mitarbeiter und Berater sind dahingehend zu analysieren, dass sie keine falschen Anreize setzen. Ferner müssen Unternehmen im Rahmen einer allgemeinen Sorgfaltsprüfung («Due Diligence») wissen, wer ihre Geschäftspartner sind. Es gilt Geschäfte, Geschäftsbeziehungen und Geschäftspartner auf die Vereinbarkeit mit eigenen Korruptionsrichtlinien zu überprüfen. Mittels klarer Kommunikation der Unternehmensrichtlinien sowie strenger Überwachung und Kontrolle ist die Umsetzung der unternehmensinternen Antikorruptionsmassnahmen sicherzustellen.

Versäumen es Unternehmen, die Anforderungen des Bribery Act zu erfüllen, drohen **unbeschränkte Geldstrafen**. Verteidigen können sich Schweizer Unternehmen nur dadurch, dass sie entweder keinen Geschäftsbezug zum Vereinigten Königreich haben oder die Umsetzung hinreichender Massnahmen vor einem jeweiligen Korruptionsfall nachweisen können.

Die Einführung hinreichender Compliance-Systeme erhält damit erneut hohe Priorität. Hiesige Unternehmen sind gut beraten, ihre Geschäftsbeziehungen zum Vereinigten Königreich einer vertieften Analyse unter Berücksichtigung des UK Bribery Act zu unterziehen und dann in der Folge entsprechende Antikorruptionsmassnahmen zu treffen. Aufgrund des materiell weitergehenden Anwendungsbereichs des UK Bribery Act gegenüber dem FCPA gilt dies sogar dann, wenn bereits Compliance-Systeme nach US-amerikanischem Vorbild integriert sind. Denn nicht umsonst haben Schweizer Unternehmen derzeit eine Vielzahl offener Stellen im Bereich Compliance ausgeschrieben.

*\* Robert von Rosen ist Rechtsanwalt in der Wirtschaftskanzlei WENGER PLATTNER mit Büros in Basel, Zürich und Bern und einer Repräsentanz in Genf ([www.wenger-plattner.ch](http://www.wenger-plattner.ch))*

**WENGER PLATTNER**